

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LIV. Bern, 20. Aug. 1799. (3. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Schreiben des Generaladjutant Vonderweidt an den Kriegsminister der helvetischen Republik.

Hauptquartier Brieg, 17. Aug. 1799.

Bürger Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen sehr erfreuliche Vortheile anzuzeigen, welche die Walliser Division erhalten hat; sie griff am 13ten d. das Lager von Rosenfeld an und zwang dasselbe zum Rückzug; dieß Unternehmen hatte zur Absicht, den Zusammenhang des Conchethales mit dem Simplon, den der Feind im Besitz hatte, zu unterbrechen; am 14ten war der General Jurdon beauftragt, Morel anzugreifen; er that dieß mit dem besten Erfolg, indem er auf seiner Rechten durch den Divisionsgeneral unterstützt war, welcher (was unmöglich schien) über den Hohlweg von Visser Artillerie postirt und dadurch den Feind zu einem eiligen Rückzug gezwungen hatte: an diesem Tage verlor derselbe 630 Gefangne, unter denen 15 Offiziere und ungefehr 120 Todte; am 15ten griff der General Jacopin den Simplon auf 3 Kolonnen an; die rechte, welche um 7 Uhr Morgens durch das Thal Wiege vorgerückt war, ward augenblicklich zurückgetrieben, gegen Mittag aber waren auch die andern Kolonnen angelangt, und um 4 Uhr Abends war die Position genommen, und 300 Gefangene gemacht, unter denen sich der Prinz von Salm befindet; bei dem hartnäckigen Widerstand, den die Feinde machten, blieben ihrer eine große Menge Todte auf dem Schlachtfelde. Der Feind ist von allen Seiten im vollsten Rückzuge; die Vereinigung mit der Division Lecourbe ist vorgestern durch seinen rechten Flügel, welchen der General Guidain kommandirt, zu Münster vor sich gegangen; unsere Vorposten vom Simplon gehen bis eine Stunde vor Domodossola.

Dieß sind, B. Minister, die glücklichen Ereignisse, die sich einander folgen, und von denen ich Ihnen nähere Berichte zu ertheilen die Ehre haben werde. Unsere Truppen haben keinen Theil

daran genommen. Mit dem Divisionsgeneral glaubte ich, die Besetzung der Brücken von Maron, Wiege und Camplet, und jene der Thäler Löttsch und Rosera wären für das Gelingen der beabsichtigten Operationen höchst wichtig. Ich zweifle aber keineswegs, und darf aus den guten Dispositionen, welche sie zeigen, schließen, sie würden sich sehr wacker gehalten haben; man sah wenige und beinahe gar keine Bauern mit den Oestreichern fechten; viele kamen zu mir, und verlangten in ihre Heimath zurück zu kehren; ich versprach ihnen Sicherheit, in so fern sie ihre Waffen übergeben würden; sie wünschten meine Zusicherung schriftlich zu haben, und ich gab ihnen solche; sie nahmen dieselbe in die Berge mit, auf die sie sich geflüchtet hatten, und ich zweifle gar nicht, daß der größere Theil aus ihnen zurückkehren wird. Der Divisionsgeneral hat alles, was ich für die Rückkehr dieser Unglücklichen that, gebilligt. Ich bin ihm stets zur Seite gewesen.

Gruß und Hochachtung.

Unters. Peter Vonderweidt, Gen. Adj.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 19. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. August.

Präsident: Germann.

Graf, im Namen der Militärcommission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 31. Heumonats 1799,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Heumonats, in Betreff der

Errichtung der Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthe, soll für die helvetischen Legionen in Italien und die 6 Halbbrigaden Hülfsstruppen auf folgende Weise angewandt werden:

1. Jede helvetische Legion, und jede Halbbrigade von den Hülfsstruppen, welche in 3 Bataillonen bestehen, sollen nur einen Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrath haben, wenn sie beisammen sind.

2. Im Fall, daß eine dieser Legionen oder Halbbrigaden von einander Bataillonsweise detachirt wäre, soll dann jedes Bataillon nach Vorschrift des Gesetzes einen Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrath bilden.

Graf, im Namen der gleichen Commission, legt ein Gutachten vor, über die Ernennung der Officiere in den besoldeten Truppen. Dieses Gutachten wird für zwei Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Escher, im Namen der Constitutionsabänderungscommission, legt ein Gutachten vor, worin die Annahme des Beschlusses über Exdirectoren, daß sie nicht von Rechtswegen Senatoren seyn sollen, angerathen wird.

Dieses Gutachten wird für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Secretan, im Namen der Besoldungscommission, schlägt vor, die Mitglieder der Verwaltungskammern auf die Besoldung von 100 Dublonen herabzusetzen.

Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeits-Erklärung angenommen.

Kellstab bittet ab, daß er den vorigen Beschluß unachtsam vorbeigehen ließ, da er doch Einwendungen dagegen zu machen hat: Er fodert Rücknahme des Beschlusses, weil es ungerecht ist, daß die Verwalter in den kleinen Cantonen, wo wenig zu thun ist, gleich besoldet werden, wie die der großen Cantone.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung über diesen Antrag Kellstabs. Man geht zur Tagesordnung.

Die gleiche Commission schlägt vor, die Besoldung der Suppleanten der Verwaltungskammern auf 45 Baken täglich zu bestimmen.

Graf glaubt, 40 Baken wäre ein hinlängliches Taggeld für die Suppleanten. Er trägt also bestimmt hierauf an.

Ruce stimmt Graf bei, weil sonst die Suppleanten beinahe stärker besoldet wären, als die Verwalter selbst.

Herzog v. Eff. Der Verwalter muß seinen Suppleanten bezahlen, wann er seiner bedarf; warum sollte er also demselben nicht das gleiche Taggeld bezahlen, das er selbst bezieht; besonders da der Suppleant noch die Reise an den Hauptort zu machen hat.

Graf beharrt, weil die Suppleanten wohlfeiler bei Hause leben, als die Verwalter in der Cantons-Hauptstadt.

Carrard stimmt Herzog v. Eff. ganz bei, denn eben darum, weil die Suppleanten nur zuweilen nach der Stadt kommen müssen, so können sie sich nicht wohlfeil einrichten, und müssen noch Reisekosten haben. — Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission trägt darauf an, dem ersten Schreiber der Verwaltungskammer die Besoldung auf 75 Dublonen, nebst freier Wohnung, herabzusetzen. Die er Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Die Kantonsrichter sollen nach dem gleichen Antrag auf 75 Dublonen jährliche Besoldung herabgesetzt werden.

Kellstab glaubt, man könnte der Republik mehr ersparen, wenn man den Kantonsrichtern ein Taggeld bestimmen würde, weil sie nicht in allen Cantonen gleiche Beschäftigung haben, und dadurch also auch verhältnißmäßigere und billigere Besoldung bewirkt würde.

Marcacci glaubt, durch dieses Mittel würde, wie es vielleicht hier und da mit den Distriktsgerichten der Fall ist, dem Staat statt gehort, durch unnöthige Vermehrung der Sitzungen, die Ausgaben vermehrt, er stimmt also zum Gutachten.

Herzog v. Eff. ist Marcaccis Meinung, indem durch Kellstabs Vorschlag den Cantonsrichtern keine Besoldung bestimmt wäre, weil sie sich dieselbe nach Belieben durch Vermehrung der Sitzungen vergrößern könnten; er stimmt zum Gutachten.

Kellstab: Alle Einwendungen sind auf die Vermuthung gegründet, daß die Cantonsrichter schlechte, eigennützig Leute seyen: ich bin vom Gegentheil überzeugt und habe mehr Zutrauen in die Volkswahlen. Die vorgeschlagene Besoldung ist für die kleinen Cantone zu stark, für die großen Cantone aber zu gering, darum weise man das Gutachten an die Commission zurück.

Hier ist Kellstabs Meinung, denn die Richter der großen Cantone sind mit 75 Duplonen nicht befriedigend besoldet, weil sie meist so beschäftigt sind, daß sie ihre eignen Angelegenheiten vernachlässigen müssen, und überdem zu entfernt sind, um oft nach Hause gehen zu können.

Richtmann kann auch nicht begreifen, daß diese Richter hinlänglich besoldet seyn sollten mit 75 Duplonen, er fodert, daß man einstweilen bei der bisherigen Besoldung derselben bleibe.

Bourgeois ist Kellstabs Meinung, indem hier durch gleiche Besoldung die größte Ungleichheit bewirkt würde, er stimmt für Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Escher: Als ich vor einem Jahr mich beständig wider die übermäßigen Besoldungen erhob, fragte man mich, ob man dann in einer Stadt mit weniger als 150 Duplonen haushälterisch leben könne, jetzt frage ich diese gleichen Mitglieder, wie sie als Cantonsrichter mit 75 Duplonen leben wollen, denn in den großen Cantonen sind diese so beschäftigt, daß die entferntern wenigstens nicht oft nach Hause fahren können. Also wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen, so werden sich zu dieser wichtigen Stelle nur Bürger wählen lassen. Die nicht leicht so viel verdienen können, oder aber nur Einwohner der Hauptstädte, und dieses wollen wir doch nicht beendzwecken. Freilich ist eine allgemein gleiche Besoldung ungerecht gegen einige, allein solcher Ungerechtigkeiten haben wir noch die Menge, und da nun eifrig an neuen Eintheilungen und neuen Organisationen gearbeitet wird, so könnte die bisherige Besoldung der Cantonsrichter noch beibehalten werden, und ich trage daher bestimmt auf Vertagung an.

Herzog v. Eff. fühlt wohl die Richtigkeit einiger dieser Einwendungen, allein Kellstabs Antrag würde gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, die er erwartet: das Verhältniß der Besoldung mit der Bevölkerung der Cantone wäre unrichtig, weil kleine Cantone vielleicht prozeßfächtiger sind als die großen. Freilich hat Escher Recht, daß 75 Duplonen für die Richter der großen Cantone zu wenig ist, allein alle Stellen sind jetzt zu gering besoldet und alle Beamten sollen sich nun Aufopferungen gefallen lassen, und eben wegen baldiger neuer Eintheilung kann das Gutachten um so ruhiger angenommen werden.

Euter macht über Fehler der Constitution nicht gern Besche: Seit einem Jahr müssen unsre Magen enger, unsre Herzen weiter, oder die Republik ärmer geworden seyn. Ueberall ist die größte Ungleichheit, da doch alle Magen ungefähr gleich sind, und oft hat der Cantonsrichter mehr als wir und der Unterstatthalter mehr als der Direktor zu thun: übrigens wird hoffentlich die Verbesserung der Constitution diesen Fehlern abhelfen und daher nehme man einstweilen das Gutachten an.

Eustor stimmt auch für einstweilige Annahme des Gutachtens. Das Gutachten wird angenommen.

Die Commission schlägt vor, den Suppleanten des Cantonsgerichts 45 Baken Taggeld zu bestimmen.

Kellstab findet dieses zu stark im Verhältniß mit der Besoldung der Cantonsrichter; er will nur 40 Baken bestimmen.

Escher: Diese Suppleanten befinden sich durchaus in dem gleichen Verhältniß wie diejenigen der Verwaltungskammer, also ist auch kein Unterschied

in ihrer Besoldung zu machen, und der Fehler des einen Beschlusses soll nie den gleichen Fehler in einem zweiten bewirken; ich stimme zum Gutachten.

Erlacher will den Suppleanten, wenn die Richter krank sind, 45, wenn diese aber nur wegen Spazierens ihre Suppleanten brauchen, denselben 50 Baken von jenen auszahlen lassen.

Fierz stimmt dem Gutachten bei. Dasselbe wird angenommen.

Die Commission fragt darauf an, die Besoldung der Regierungsstatthalter auf 150 Duplonen herabzusetzen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Der Unterstatthalter des Hauptorts soll nach dem gleichen Antrag auf 75 Duplonen Besoldung herabgesetzt werden. Auch dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Der Distriktsunterstatthalter soll auf 50 Duplonen herabgesetzt werden. Angenommen.

Die Distriktsrichter sollen 30 Baken Taggeld und 5 Baken für jede Stunde Wegs beziehen. Ebenfalls ohne Einwendung angenommen.

Tomini wünscht, daß in diesem neuen Besoldungsgesetz die Fälle eingetragen werden, in welchen die Suppleanten vom Staat, und in welchen hingegen sie von denen, deren Stelle sie einnehmen, besoldet werden müssen.

Secretan: Dieß versteht sich von selbst und die Canzlei wird die vollständige Abfassung aller dieser Beschlüsse besorgen.

Die Cantonsgerichtsschreiber sollen 80 Duplonen und freie Wohnung nach dem Antrag der Commission beziehen.

Cartier denkt, 75 Duplonen seyen hinlänglich, und diese Schreiber verdienen nicht mehr als die der Verwaltungskammer.

Secretan vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Distriktsgericht Oberseftigen fodert abermals, daß das Hauptort nach Blumenstein verlegt werde.

Escher: Diese Richter sind ungemein fest in ihren Grundsätzen; dieß ist nun das drittemal, daß sie dieses begehren, und immer ist das Wirthshaus die Hauptursache dieser eifrigen Wünsche; man gehe zur Tagesordnung.

Desch: Der Wirth von Blumenstein ist selbst ein Mitglied dieses Gerichts.

Man geht zur Tagesordnung.

B. Lieutenant Vogel von Willisau klagt über ein Urtheil des Kriegsgerichts in einer schlecht geschriebenen Bittschrift.

Escher: Hatte unsere Commission über die Ernennung der Offiziere etwas früher rapportirt, als heute, so wäre dieser Offizier ihrem Vorschlag

zufolge nicht einmal Corporal geworden. Die Sache geht uns nichts an, man weise die Bittschrift dem Direktorium zu.

Er a f fodert Tagesordnung, indem das Kriegsgericht nicht ganz Unrecht haben mag.

Man geht zur Tagesordnung.

Der Gerichtsschreiber von Frensburg begehrt Erläuterung, ob die unehelichen Kinder Theil an den Gemeindgütern haben können.

Secretan hat nicht gerne solche Einfagen von Bürgern über Gegenstände, die sie selbst nicht angehen, wie es hier der Fall ist; übrigens kann man diese Frage der Commission über Benutzung der Gemeindgüter zuweisen.

Escher ist ganz entgegengesetzter Meinung, indem er lieber Zuschriften über allgemeine gesetzgeberische Gegenstände als solche über Privatangelegenheiten, die uns meist nichts angehen, hat, und es gewiß ein besseres Zeichen ist, wenn sich die Bürger aus wahren Patriotismus, als aus Eigennutz an uns wenden. Da unser Gesetz über die unehelichen Kinder unvollständig zu seyn scheint, so weise man den Gegenstand an eine Commission, in die man diejenigen Mitglieder ordnen kann, welche dieses Gesetz entwarfen.

Mü c e glaubt, hierüber könne kein Zweifel Statt haben, weil die unehelichen Kinder ihre Eltern nicht erben können, so können sie auch nicht Theil an den Gemeindgütern haben.

Secretan beharrt auf seinem Antrag.

Huber fodert über diesen wichtigen Gegenstand eine besondere neue Commission.

K e g l e r folgt Huber, und wu dert sich besonders über Mü c e s Meinung, der er gar nicht beistimmen kann.

Huber s Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet Huber, Secretan, Custor, Betsch und K e g l e r.

J o s. J o s t von Gernau wünscht, daß die Schuldner mit Gültbriefen oder Bürgschaften ihre Gläubiger befriedigen können.

R i l c h m a n n fodert über dieses dringende Bedürfnis eine Commission.

K e l l s t a b: Schon oft haben wir hierüber gesprochen, und nie inner den Grenzen des Rechts ein Auskunftsmittel gefunden; man gehe also zur Tagesordnung.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat nimmt die Grundideen über die Criminalprozeßform an.

Escher: Wir können nicht leicht unsrem Vaterland ein schöneres Geschenk machen, als wenn wir ihm statt der barbarischen oder willkürlichen Criminalverfassung eine neue geben, die auf diese nun angenommenen humanen Grundsätze gegründet ist;

man fodere also die Commission auf, hierüber mit Dringlichkeit zu arbeiten. Dieser Antrag wird angenommen.

R u h n begehrt von den übrigen Commissionen nun befreit zu werden, um diesen Gegenstand dem Schluß der Versammlung zufolge, mit Dringlichkeit bearbeiten zu können. Diesem Begehren wird entsprochen.

C a r t i e r erhält auf Begehren, wegen dringenden Ursachen, Urlaub.

U r b fodert auch für 8 Tag Urlaub. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil Urb keine Gründe anzuführen hat. Urb beharrt, dringender Ursachen wegen, auf seinem Begehren, wozu er sich berechtigt glaubt, weil er noch selten nach Hause gieng. Auch diesem Begehren wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 13. August.

Präsident Häfelin.

Die Discussion über den ersten Abänderungsvorschlag des 3. Abschnittes der Constitution wird eröffnet. Er ist folgender:

Der Senat an den großen Rath.

Vorschlag zu Abänderung des 3. Abschnittes der Verfassung, den Stand der helvetischen Bürger betreffend.

A. Zeitpunkt und Bedingungen des helvetischen Bürgerrechts.

In Erwägung, daß es nothwendig sey, festzusetzen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen ein helvetischer Bürger in den vollen Genuß des Bürgerrechts eintrete;

hat der Senat beschlossen:

1. Jeder der in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionsaktes das helvetische Bürgerrecht hatte, ist helvetischer Bürger.

2. Von diesem Zeitpunkt an wird helvetischer Bürger derjenige, welcher in Helvetien geboren und wohnhaft ist, wann er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, und seinen Bürgereid geleistet hat; sein Name wird alsdann in das Register der helvetischen Bürger eingeschrieben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großer Rath, 19. Aug. Annahme der ersten Constitutionsabänderung, welche die Unabhängigkeit der richterlichen von der vollziehenden Gewalt bezieht, und dem Direktorium unter andern das Recht nimmt, Gerichtshöfe abzusetzen.

Senat 19. Aug. Lange und unbefriedigte Discussion über die bevorstehende constitutionelle Erneuerung eines Viertheils des Senats.